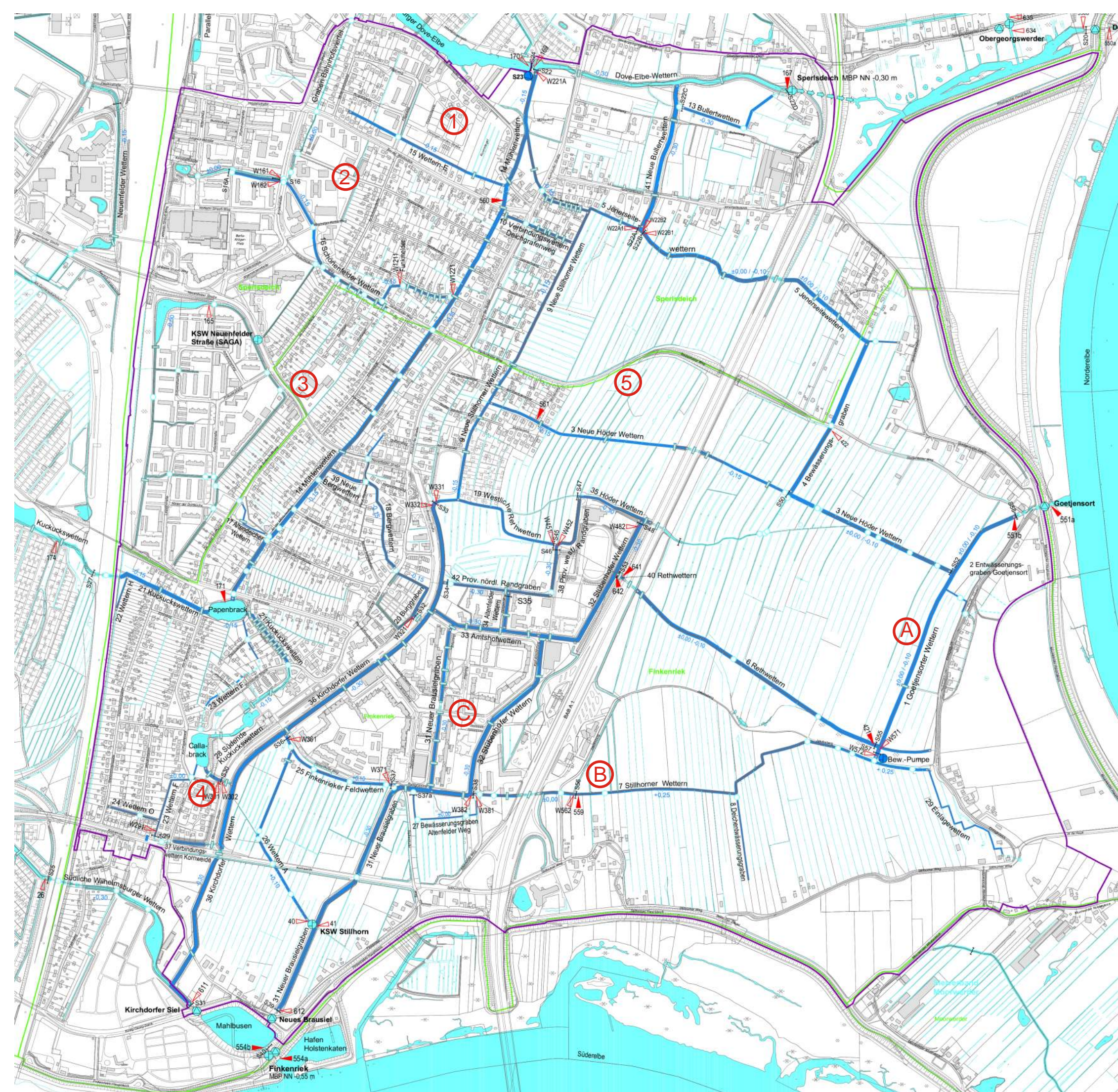


Übersichtskarte Schaupunkte

- 1 "Solarhaussiedlung"; Wohngebiet
Christoph-Cordes-Straße / hinter der
Windmühle
- 2 Graben Maximilian-Kolbe-Weg
Schönenfelder Wetzern
- 3 Grenzgraben westlich "Im Schönenfelde"
Höhe Schule Neuenfelder Straße
- 4 Entschlammung Mühlenwetzern
Baumaßnahme Stauwehr Callabrack
- 5 Ausgleichsmaßnahme
Wilhelmsburger Osten

- A Baumaßnahme Entschlammung
Götjensorter Wetzern
- B Stillhorner Wetzern / Stauwehr S 56
- C Neuer Brausielgraben





Dove Elbe

0,03mNN
0,00mNN, Eardatelle nicht vorhanden

Jenerseltewetter Ost

0,07mNN
Soll Winter: -0,1mNN, Sommer: 0,00mNN, Toleranz: +0,1mNN bzw. +0,2mNN, -0,2mNN bzw. -0,1mNN

Jenerseltewetter West

-0,08mNN
Soll: -0,15mNN, Toleranz: +0,05mNN, -0,25mNN

Mühlenwetter

-0,02mNN
Soll: -0,15mNN, Toleranz: +0,05mNN, -0,25mNN

Rethweg

-0,02mNN
Soll: -0,15mNN, Toleranz: +0,05mNN, -0,25mNN

⌵ **Aktuelle Position**
22.08.2012 12:56 Uhr

⌵ **Zeitraum**
13.08.2012 - 24.08.2012

24 h 3 Tage 7 Tage 14 Tage 30 Tage 6 Monate 1 Jahr







Wasserverband Wilhelmsburger Osten

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



- EMPFANGSSEITE
- VERBANDSSTRUKTUR
- SATZUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN
- AUFGABEN
- MITGLIEDER
- VERBANDSGEBIET
- TERMINE
- PROTOKOLLE
- INFOS**
- WASSERSCHAU
- HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN
- VORTEILSKLASSEN
- KONTAKT
- IMPRESSUM

Infos

- > Gewässerpflege
- > Pegelstände
- > Jahresprogramm
- > Entschlammungen



Wasserverband Wilhelmsburger Osten

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



- EMPFANGSSEITE
- VERBANDSSTRUKTUR
- SATZUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN
- AUFGABEN
- MITGLIEDER
- VERBANDSGEBIET
- TERMINE
- PROTOKOLLE
- INFOS
- HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN**
- VORTEILSKLASSEN
- KONTAKT
- IMPRESSUM

Häufig gestellte Fragen

Was sind Wasser- und Bodenverbände?

Wasser- und Bodenverbände sind Organisationen, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen seiner Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenwirtschaft wahrnehmen.

Ihre Rechtsgrundlage haben sie im Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) des Bundes sowie den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder.

Ich habe nie etwas unterschrieben, warum sollte ich Mitglied des Verbandes sein?

Im Rahmen der Gründung des Verbandes wurden alle Flurstücke im Verbandsgebiet dem Wasserverband Wilhelmsburger Osten zugewiesen, d. h. jeder heutige Eigentümer und/oder Erbbauerechte eines Flurstückes ist Mitglied des Verbandes (dingliche Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft endet nur, wenn das Flurstück verkauft oder vererbt wird. Sie geht dann automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

Warum bekomme ich einen Beitragsbescheid bzw. warum muss ich Beiträge zahlen?

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Ich habe mein Grundstück verkauft, warum muss ich trotzdem zahlen?

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember)

Rateneinfichten für das nächste Kalenderjahr ist, was dem Verband zum Jahresanfang als grundbuchlicher



Wasserverband Wilhelmsburger Osten

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



- EMPFANGSSEITE
- VERBANDSSTRUKTUR
- SATZUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN
- AUFGABEN**
- MITGLIEDER
- VERBANDSGEBIET
- TERMINE
- PROTOKOLLE
- INFOS
- WASSERSCHAU
- HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN
- VORTEILSKLASSEN
- KONTAKT
- IMPRESSUM

Wasser und Grenzgräben in Wilhelmsburg



Wilhelmsburg ist eine richtige Insel. Sie ist rundherum von der Elbe umgeben. Man kann die Insel nur an 7 verschiedenen Stellen, über Brücken oder über den alten Elbtunnel, erreichen.

Die Elbinsel Wilhelmsburg ist zudem relativ klein. So ist die Elbe z.B. in östlicher Richtung lediglich 2.000 m von den ersten Siedlungsgebieten im Wilhelmsburger Osten entfernt.

Wilhelmsburg



In der nebenstehenden Grafik ist schematischer Geländequerschnitt Wilhelmsburg dargestellt. Das Gelände ist sehr eben und sehr flach. Durchschnittliche Geländehöhe in 1 beträgt nur 1,0m über Normal-Null



Da Wilhelmsburg eine Insel ist, ist sie rundherum um das bebauten Gelände nämlich die Elbe. Die Elbe ist ein Fluss. Das bedeutet, dass die Elbe Wasserstände aufweist: es gibt ein Hochwasser und Niedrigwasser.

Das „normale“, mittlere Hochwasser liegt etwa 2,20 m über Normal-Null



Beispiel eines kleinen Grabens („Grenzgraben“) zwischen Privatgrundstücken. Diese Gräben führen das Wasser weiter in die großen Wässer.

Bau, Pflege und Unterhaltung der Grenzgräben erfolgt durch die Anlieger/Anwohner. Dies ist durch die sogenannte „Sachbeitragspflicht“ in der Satzung des Wasserverbandes geregelt.

Postanschrift: Spaldingstrasse 210, 20097 Hamburg
Verbandsvorsteher: Dittmar Loose
Aushang: VKE-Vereinshaus, Brackstr. 43, 21109 Hamburg

Telefon und Fax (Technik) : 0700 700 000 80
Telefon Beitragswesen 040/23 78 10 15
www.wasserverband-wilhelmsburger-osten.de

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto-Nr. 1396/123 273

Wasserverband Wilhelmsburger Osten, Spaldingstraße 210, 20097 Hamburg

An alle Anwohner im Wilhelmsburger Osten

Hamburg, im September 2012

Private Grenzgräben an Ihrem Grundstück – Pflege und Beseitigung von Mängeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Wilhelmsburger Osten benötigt dringend Ihre Mithilfe.

Bei Besichtigungen von privaten Grenzgräben, welche im Siedlungsgebiet häufig zwischen den Flurstücksgrenzen verlaufen, wird immer wieder festgestellt, dass die Grenzgräben zugewachsen, verlandet oder sogar verstopft sind. Die Gräben können daher ihre Aufgabe, das Oberflächenwasser von den Privatgrundstücken in die großen Sammelgräben („Wettern“) abzuführen, nicht mehr erfüllen. Die Folge sind Überflutungen, vollgelaufene Keller und Schäden an Gebäuden.

Wir möchten Sie als Anlieger mit diesem Schreiben auf das wichtige Thema „Oberflächenentwässerung“ aufmerksam machen und Sie auf einige Besonderheiten im Umgang mit den oben genannten Gräben hinweisen, damit die Gewässer auch zukünftig einwandfrei funktionieren können.

Die wichtigste Information in diesem Zusammenhang ist, dass die Grenzgräben, so klein und unbedeutend sie auch erscheinen mögen, sogenannte „Gewässer 2. Ordnung“ sind, die für das Ableiten des Oberflächenwassers in Wilhelmsburg von grundlegender Bedeutung sind. Diese Gewässer dürfen weder zugeschüttet, verbaut, verrohrt noch verengt oder umgeleitet werden. Ebenso ist das Einbringen von Stützwänden, Verbauten oder massiven Böschungssicherungen nicht zulässig bzw. es müssten hierfür sogenannte „wasserrechtliche Genehmigungen“ gem. Wasserhaushaltsgesetz durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte eingeholt werden.

Die Pflege und Unterhaltung der Gräben ist von den Anliegern bzw. Anwohnern sicherzustellen, d.h. die Gräben müssen mehrmals im Jahr von Kraut und Bewuchs befreit und die Sohle entschlammt werden. Diese Arbeiten sind von allen anliegenden Nachbarn zu gleichen Teilen zu leisten. Jeder, der Anlieger ist und/oder einen Nutzen vom Graben hat, muss sich zu gleichen Teilen an der Pflege dieses (Grenz-)Grabens beteiligen. Damit diese Pflegearbeiten durchgeführt werden können, ist entlang der Gräben ein Arbeitsstreifen von 1,5 m Breite freizuhalten, von dem aus die Arbeiten erfolgen können.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang um folgendes Bitten:

Prüfen Sie innerhalb der nächsten 4 Wochen, ob die Gräben im Bereich Ihres Grundstückes funktionstüchtig sind! Es ist bekannt, dass die Reinigungspflicht von den Anliegern unterschiedlich ernst genommen wird. Bitte reinigen Sie daher Ihren Graben noch vor Beginn der Vegetationsperiode, sofern Sie es bisher nicht getan haben, damit das Gewässer funktionsfähig bleibt.

Zusammen mit diesem Schreiben haben wir Ihnen einen Info-Zettel mit Tipps zur Pflege und Unterhaltung von Gräben beigelegt. Falls Sie die Arbeiten selbst nicht ausführen können oder möchten, empfehlen wir Ihnen ein ortsansässiges Unternehmen aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau zu beauftragen, welches die Grabenreinigungsarbeiten für Sie auf Ihre Rechnung durchführen kann.

Die Grenzgräben werden vom Wasserverband in unregelmäßigen Abständen auf Ihre Funktionsfähigkeit überprüft. In der Anlage haben wir daher für Sie weiterhin Informationen über die Reinigungspflicht, die Satzung des Wasserverbandes und auch über die Folgen, falls das Reinigen der Gräben nicht geschieht, zusammengestellt.

Zur Beratung stehen Ihnen der Wasserverband und die für ihn tätigen Unternehmen jederzeit gerne zur Verfügung. Nutzen Sie für Fragen insbesondere die zentrale Rufnummer des Verbandes unter 0700-700 000 80 (Ortstarif).

Nutzen Sie auch die Internet-Seite des WWO unter

www.wasserverband-wilhelmsburger-osten.de

Hier finden Sie viele weitere Informationen und nützliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Loose, Verbandsvorsteher

Anlagen

Tipps zur Pflege und Unterhaltung von privaten Gräben

Sehr geehrte Anlieger, sehr geehrte Mitglieder des Wasserverbandes,

aufgrund des sehr flachen und sehr tief liegenden Geländes auf der „Wilhelmsburger Insel“ ist es für alle Anlieger von besonderer Wichtigkeit, dass das Regen- und Oberflächenwasser so schnell und so einfach wie möglich über das Graben- und Wetternsystem abtransportiert und in die Elbe abgeleitet werden kann.

Ein nicht funktionierendes Grabensystem führt zu Überschwemmungen, überfluteten Kellern, durchnässten Gärten und in letzter Konsequenz zu erheblichen Schäden an Häusern und Wegen, insbesondere nach starken Regenereignissen.

Das System der großen Gräben, also der so genannten Wettern, wird vom Wasserverband Wilhelmsburger Osten unterhalten, d.h. gereinigt, gepflegt und „am Laufen“ gehalten.

Für die kleineren Gräben entlang oder zwischen den einzelnen Anliegergrundstücken (die so genannt

Anlage**Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zu privaten Grenzgräben**

Der Wasserverband Wilhelmsburger Osten (WVO) ist als öffentlich-rechtliche Institution gesetzlich dazu verpflichtet, auf die Reinigung der Gräben durch die Anlieger hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass der Reinigungspflicht auch nachgekommen wird. **Der Schutz von Grundstücken und Gebäuden vor Schäden durch (Hoch-)Wasser steht dabei an erster Stelle und ist Grundlage für die Arbeit des Verbandes.**

Woraus ergibt sich eine „Pflicht“ zur Grabenreinigung?

Die Mitglieder (also alle Grundeigentümer) des Wasserverbandes haben zwei Arten von Beiträgen zu entrichten: Geldbeiträge (damit der WVO die großen Wettern unterhalten kann) und Sachbeiträge (damit die Gewässer auf den Privatgrundstücken von den jeweiligen Eigentümern unterhalten werden).

Dies bedeutet, dass das Pflegen der Privatgewässer eine Pflicht darstellt; sie ist ein Beitrag an den WVO in sachlicher Form (siehe § 18 (2) der Satzung des WVO).

Ebenso, wie der WVO verpflichtet ist, fehlende Geldbeiträge einzutreiben, so ist er auch verpflichtet, fehlende Sachbeiträge einzutreiben. Für die Geldbeiträge verschickt er Mahnungen und bei Bedarf Zwangsvollstreckungen, für die Sachbeiträge gibt es ebenfalls Mahnungen oder das Mittel der „Ersatzvornahme“. Ersatzvornahme bedeutet hierbei, dass der WVO die Mängel an den privaten Gräben durch eine Fachfirma beseitigen lässt und die Grundeigentümer diese Arbeit im Nachhinein zu bezahlen haben (§ 21 der Satzung).

Was passiert, wenn die Gräben nicht gereinigt werden?

Wir möchten Ihnen stets die Gelegenheit geben, die Gräben in Ihrem Sinne selbst zu pflegen und damit so kostengünstig wie möglich zu unterhalten.

Dennoch müssen wir Sie in eigener Sache auf folgende Dinge hinweisen:

- **Sollten durch Unterlassung Ihrer Reinigungspflicht Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden usw. entstehen, können Sie schadenersatzpflichtig werden**
- Der WVO ist zur Verwaltungsvollstreckung ermächtigt. Er kann ein Zwangsgeld nach § 14 VwVG festsetzen. Der WVO ist gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Ihre Kosten durchzuführen oder durch Fremdfirmen durchführen zu lassen.
- Die gesetzlichen Grundlagen sind die Satzung des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten (WVO), das Hamburgische Wassergesetz (HwaG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung.

Zur Beratung stehen Ihnen der Wasserverband und die für ihn tätigen Unternehmen jederzeit gerne zur Verfügung. Nutzen Sie für Fragen insbesondere die zentrale Rufnummer des Verbandes unter 0700-70000080 (Ortstarif).

Auszug aus der Satzung des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten**§ 18 Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Nach Maßgabe von § 28 Absatz 3 WVG können auch Nutznießer des Verbandes, ohne Mitglied zu sein, zu Geldbeiträgen herangezogen werden.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachen und Diensten (Sachbeiträge).

§ 21 Sachbeiträge

(1) Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet, die auf seinem Flurstück belegenen Ent- und Bewässerungsanlagen einschließlich der Grenzgräben nebst Zubehör zu unterhalten, zu erneuern und zu bedienen (Sachbeitragspflicht). Der Vorstand kann im Einzelfall anordnen oder zulassen, dass die Sachbeitragspflicht für bestimmte Anlagen ganz oder Teilweise auf andere Mitglieder übergeht, wenn diese von der Anlage entsprechende Vorteile haben. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, für die nach dem Plan (§ 2) der Verband selbst die erforderlichen Arbeiten ausführt.

(2) Über Absatz 1 hinausgehend können Sachbeiträge nur dann erhoben werden, wenn die notwendigen Aufgaben nicht durch Auftragsvergabe erledigt werden können. Der Vorstand schlägt dem Ausschuss die Erhebung dieser Sachbeiträge vor.

(3) Wird eine Sachbeitragspflicht nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses die erforderlichen Arbeiten nach vorheriger Androhung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. (WVG § 28)

Auszug aus dem Hamburgische Wassergesetz (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005**§ 38****Unterhaltung durch die Eigentümer der Gewässer, Anlieger und sonstige Verpflichtete**

Gewässer zweiter Ordnung, die nicht von den Wasser- und Bodenverbänden zu unterhalten sind, haben die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen zu unterhalten, die Vorteile aus der Unterhaltung haben oder sie erschweren.

§ 39**Erfüllung der Unterhaltungspflicht**

(1) Die Unterhaltungspflicht ist in den Fällen des § 38 von den Eigentümern der Gewässer zu erfüllen.
(2) Die anderen nach § 38 zur Unterhaltung Verpflichteten haben sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

(3) 1 Sind neben den Eigentümern des Gewässers nur die Anlieger unterhaltungspflichtig, so haben die Eigentümer und die Anlieger die Kosten je zur Hälfte zu tragen, soweit sie nichts anderes vereinbart haben. 2 Die Anteile mehrerer Anlieger bemessen sich nach der Länge ihrer Uferstrecken.

(4) Die Eigentümer des Anliegergrundstücks und die zu seiner Nutzung Berechtigten haften den Eigentümern des Gewässers als Gesamtschuldner; abweichende Vereinbarungen können mit Zustimmung der Eigentümer der Gewässer getroffen werden.

(5) 1 Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, haben sich nach dem Maß, in dem sie Vorteile haben oder in dem sie die Unterhaltung erschweren, an den Kosten zu beteiligen. 2 Der von den Eigentümern der Gewässer und den Anliegern nach Absatz 3 zu tragende Kostenanteil vermindert sich um diese Beträge.

